

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bauern-Vereins-Organisation

[urn:nbn:de:bsz:31-337713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337713)

Bauern-Vereins-Organisation.

a) Bauern-Verein.

1. Vorstand:

1. Weißhaupt, Josef, Staatsrat und Landwirt in Pfullendorf, Präsident.
2. Stohingen, Dr. Frhr. Albrecht v., Grundherr in Steißlingen (Amt Stodach), I. Vizepräsident.
3. Schill, Lambert, Landtagsabgeordneter und Landwirt, Merzhausen (Amt Freiburg), II. Vizepräsident.
4. Kadler, Josef, Landwirt und Bürgermeister in Bleibach (Amt Waldbirch).
5. Gleichenstein, Frhr. Alfred v., Weingutsbesitzer in Oberrotweil a. R. (Amt Breisach).
6. Graf, Karl, Landwirt und Bürgermeister in Duchslingen (Amt Engen).
7. Hemberger, Gottfried, Landwirt in Oberscheidental (Amt Buchen).
8. Kopf, Dr. Ferdinand, Rechtsanwalt in Freiburg.
9. Menzinger, Frhr., Peter v., Grundherr in Menzinger (Amt Bretten).
10. Nautascher, Franz Anton, Landwirt in Ohenheim (Amt Lahr).
11. Stathler, Philipp, Landwirt in Effenz (Amt Eppingen).
12. Diez, Carl, Reichstagsabgeordneter in Radoszell.
13. Rüger, Richard, Landgerichtsrat in Heibelsberg.

2. Ausschuß:

14. Eichelberger, Anton, Landwirt in Sandweiler (Amt Baden).
15. Hilz, Cyprian, Landwirt und Bürgermeister in Kappel a. Rh. (Amt Ettenheim).
16. Sirt, Ignaz, Altbürgermeister, Landwirt in Dohlingen (Amt Konstanz).
17. Keiser, Adolf, Landwirt und Bürgermeister in Strittmatt (Amt Waldsbüt).
18. Kühn, Karl, Landwirt in Wallbüren (Amt Buchen).
19. Kunz, Leopold, Landwirt in Busenbach (Amt Ettlingen).
20. Männlin, Julius, Landwirt in Bamsach (Amt Müllheim).
21. Neumeyer, Andreas, Weingutsbesitzer in Wettelbrunn (Amt Stausen).
22. Seigel, Andreas, Landwirt in Schutterwals (Amt Offenburg).
23. Spiegel, Karl, Landwirt in Waibstadt (Amt Einsheim).
24. Schürmeister, Hieronymus, Landwirt und Ratschreiber in Sipplingen (Amt Aberlingen).
25. Straub, Emil, Landwirt und Präsident des Hohenzollern'schen Bauern-Vereins in Otterswang (Hohenzollern).
26. Bierneisel, Gustav, Landwirt und Bürgermeister in Lauda (Amt Tauberbischofsheim).
27. Waltersperger, Anton, Landwirt in Hilpertsau (Amt Nastatt).
28. Weigel, Ignaz, Landwirt in Brühl (Amt Schwetzingen).
29. Wildt, Josef, Landwirt und Stadtrat in Billingen.
30. Ziegelmeier, Josef, Abgeordneter und Bürgermeister in Langenbrüden (Amt Bruchsal).

3. Zentralfstelle:

1. Aengenheister, Dr. Heinrich, Generaldirektor in Freiburg.
2. Fagnoul, Franz, Direktor in Freiburg.

b) Zentral-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft.

1. Vorstand:

1. Weißhaupt, Josef, Staatsrat und Landwirt in Pfullendorf.
2. Stohingen, Dr. Frhr., Albrecht v., Grundherr in Steißlingen (Amt Stodach).
3. Aengenheister, Dr. Heinrich, Generaldirektor in Freiburg.
4. Burlart, August, Direktor in Freiburg.

2. Aufsichtsrat:

1. Menzinger, Frhr. Peter v., Grundherr in Menzinger (Amt Bretten).
2. Gleichenstein, Frhr. Alfred v., Weingutsbesitzer in Oberrotweil a. R. (Amt Breisach).
3. Schill, Lambert, Landtagsabgeordneter und Landwirt in Merzhausen (Amt Freiburg), II. Vizepräsident.
4. Hemberger, Gottlieb, Landwirt in Oberscheidental (Amt Buchen).
5. Johann Göller II, Landwirt in Meißenheim.

c) Bad. Bauern-Bank.

1. Vorstand:

1. Aengenheister, Dr. Heinrich, Generaldirektor in Freiburg.
2. Stohingen, Frhr. Albrecht v., Grundherr in Steißlingen (Amt Stodach).
3. Dschinger, Karl E., Direktor in Freiburg.
4. Kopf, Dr. Ferdinand, Rechtsanwalt in Freiburg.
5. Weißhaupt, Josef, Staatsrat und Landwirt in Pfullendorf.

2. Aufsichtsrat:

1. Menzinger, Frhr. Peter v., Grundherr in Menzinger (Amt Bretten).
2. Bopp, Alfred, Rechtsanwalt und Kreisvorsitzender in Mosbach.
3. Gleichenstein, Frhr. Alfred v., Weingutsbesitzer in Oberrotweil (Amt Breisach).
4. Graf, Karl, Landwirt und Bürgermeister in Duchslingen (Amt Engen).
5. Nautascher, Franz Anton, Landwirt in Ohenheim (Amt Lahr).
6. Schürmeister, Hieronymus, Landwirt und Ratschreiber in Sipplingen (Amt Aberlingen).
7. Straub, Emil, Präsident des Hohenzollern'schen Bauern-Vereins in Otterswang (Hohenzollern).

d) Genossenschaftsverband.

1. Vorstand:

1. Weißhaupt, Josef, Staatsrat und Landwirt in Pfullendorf, Verbandspräsident.
2. Aengenheister, Dr. Heinrich, Generaldirektor in Freiburg, Verbandsdirektor.
3. Sattler, Paul, Direktor in Freiburg, stellvertretender Verbandsdirektor.
4. Blaser, Severin, Landwirt und Bürgermeister in Weildorf (Amt Aberlingen).

- 5. Eitel, Ottmar, Rechnungsrat und Stiftungsverwalter in Oberkirch.
- 6. Gleichstein, Frhr. Alfred v., Weingutsbesitzer in Oberrotweil (Amt Breisach).
- 7. Kessing, Ferdinand, Landwirt und Bürgermeister in Orfingen (Amt Stodach).
- 8. Quennel, Josef, Landwirt und Bürgermeister in Neuershausen (Amt Freiburg).
- 9. Schill, Lambert, Landwirt und Abgeordneter in Merzhausen (Amt Freiburg), II. Vizepräsident.

e) Bezirkseinteilung

- Achern: Bez.-Vorst. Josef Morgenthaler, Landwirt in Gautenbach.
- Adelsheim: Bez.-Vorst. Heinrich Zumüller, Landwirt in Sedach.
- Baden-Baden: Bez.-Vorst. Anton Eichelberger, Landwirt in Sandweiler.
- Bonnndorf: Bez.-Vorst. C. Messerschmied, Landwirt in Wellendingen.
- Borberg: Bez.-Vorst. Michael Wunderlich, Landwirt in Ballenberg.
- Breisach: Bez.-Vorst. Frhr. Alfred v. Gleichstein, Weingutsbesitzer in Oberrotweil a. R.
- Bretten: Bez.-Vorst. Frhr. Peter v. Menzingen, Grundherr in Menzingen.
- Bruchsal: Bez.-Vorst. Josef Ziegelmeyer, Abgeordneter und Bürgermeister in Langenbrüden.
- Buchen: Bez.-Vorst. Wilhelm Grimm, Buchen.
- Bühl: Bez.-Vorst. Emil Göh, Schwarzach.
- Donaueschingen: Bez.-Vorst. Karl Schilling, Landwirt in Donaueschingen.
- Durlach: Bez.-Vorst. Karl Schell, Hühlingen.
- Eberbach: Bez.-Vorst. Johann Schäfer, Landwirt in Balsbach.
- Emmendingen: Bez.-Vorst. Ferd. Mörber, Landwirt in Bilsstetten.
- Engen: Bez.-Vorst. Lothar Graf, Landwirt in Duchslingen.
- Eppingen: Bez.-Vorst. Philipp Statler, Landwirt in Elsenz.
- Ettlingen: Bez.-Vorst. Emil Sahl, Landwirt in Kappel.
- Ettlingen: Bez.-Vorst. Emil Glaser, Stadtrat und Landwirt in Ettlingen.
- Freiburg: Bez.-Vorst. Lambert Schill, Landtagsabgeordneter und Landwirt in Merzhausen.
- Gengenbach: Bez.-Vorst. Hermann Kopf, Landwirt in Zell a. H.
- Gernsbach: Bez.-Vorst. Anton Waltersbacher, Landwirt in Hilpertsau.
- Heidelberg: Bez.-Vorst. Graf von Oberndorf, Nedarhausen.
- Immenzingen: Bez.-Vorst. Konrad Kubrer, Bürgermeister und Landwirt in Riedöschingen.
- Karlsruhe: Bez.-Vorst. Karl Hecht, Landwirt in Spöd.
- Kehl: Bez.-Vorst. David Thortwarth II, Landwirt in Leutesheim.
- Kenzingen: Bez.-Vorst. Emil Haber, Landwirt in Riegel.
- Kirchgarten: Stelle Bez.-Vorst. K. Pfändler, Bürgermeister und Landwirt in Garten.
- Klettgau: Bez.-Vorst. Johann Kaiser, Landwirt in Bühl.
- Konstanz: Bez.-Vorst. Josef Fuchs, Landwirt in Dettingen.

- Lahr: Bez.-Vorst. Gottlieb Lubberger, Landwirt in Allmannsweiler.
- Lörrach: Bez.-Vorst. Karl Wieber, Adelhausen.
- Markdorf: Bez.-Vorst. Johann Widmann, Landwirt in Rippenhausen.
- Merkirch: Bez.-Vorst. Karl Fröhlich, Landwirt in Merkirch.
- Mesbach: Bez.-Vorst. Ludwig Trabold, Landwirt in Etem.
- Müllheim: Bez.-Vorst. Julius Männlin, Landwirt in Bamlach.
- Neustadt: Bez.-Vorst. Josef Gsell, Landwirt in Kappel.
- Oberkirch: Bez.-Vorst. Friedrich Frech, Landwirt in Peterstal.
- Offenburg: Bez.-Vorst. Andreas Seigel, Landwirt in Schutterwald.
- Pforzheim: Bez.-Vorst. Karl Käther, Landwirt in Etem.
- Pfullendorf: Bez.-Vorst. Staatsrat und Abgeordneter Josef Weißhaupt, Landwirt in Pfullendorf.
- Phillippsburg: Bez.-Vorst. Johann Höhl, Landwirt in Allstubeim.
- Radolfzell: Bez.-Vorst. Ignaz Birt, Altbürgermeister und Landwirt in Böhlingen.
- Rastatt: Bez.-Vorst. Johann Rudenbrod, Bürgermeister und Landwirt in Wintersdorf.
- St. Blasien: Bez.-Vorst. Josef Schlegel, Landwirt in Wolpadingen.
- Säckingen: Bez.-Vorst. Theod. Schwander, Landwirt in Säckingen.
- Sinsheim: Bez.-Vorst. Karl Spiegel, Landwirt in Waibstadt.
- Schörrau: Bez.-Vorst. Leopold Berger, Landwirt in Zell i. B.
- Schwetzingen: Bez.-Vorst. Ignaz Weigel, Landwirt in Brühl.
- Staufen: Bez.-Vorst. Viktor Selz, Landwirt in Kirchhofen.
- Stodach: Bez.-Vorst. Ferdinand Kessing, Bürgermeister und Landwirt in Orfingen.
- Tauberbischofsheim: Bez.-Vorst. Gustav Viernessel, Bürgermeister und Landwirt in Lauba.
- Triberg: Bez.-Vorst. Engelbert Haberstroh, Landwirt in Schönwald.
- Aberlingen: Bez.-Vorst. Hieronymus Schirmeister, Ratsschreiber in Eppingen.
- Villingen: Bez.-Vorst. Josef Wildt, Stadtrat und Landwirt in Villingen.
- Waldfirch: Bez.-Vorst. Josef Fadler, Bürgermeister und Landwirt in Bleibach.
- Waldbühl: Bez.-Vorst. Adolf Kaiser, Bürgermeister und Landwirt in Strittmatt.
- Walldürn: Bez.-Vorst. Karl Kuhn, Landwirt in Walldürn.
- Wertheim: Bez.-Vorst. L. Grimm, Alt-Ratsschreiber und Landwirt in Kilsheim.
- Wiesloch: Bez.-Vorst. Josef Bender III, Landwirt in Malsch.
- Wolfach: Bez.-Vorst. Michael Schöner, Landwirt in Steinach.
- Nedarhulm: Bez.-Vorst. Josef Strengert, Landwirt in Duttenberg.
- Neuenbürg: Bez.-Vorst. Emil König, Landwirt in Arnbach.

Zweigvereine:

- Sobenzollern'scher Bauern-Verein: Präsident Emil Straub, Landwirt in Otterswang, Geschäftsstelle in Sigmaringen.

f)
 Nr.
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 Am
 Rechts
 Kosten
 durch
 vom
 wachse
 1.
 ze
 wenn
 über
 nisse,
 und
 Ausüb
 im B
 werker
 geschlo
 Ankau
 durch
 um
 Fälle
 2.
 erte
 träge
 gen
 forder
 rungen
 stude
 schaftl
 Grund
 zeugni
 und
 3.
 auch
 eine
 sächlich
 die
 Verein
 4.
 allen
 doch

f) Verzeichnis der Vereinsanwälte des Bad. Bauern-Vereins e. V.

Nr.	Amtsbezirke (bzw. Amtsgerichtsbezirke)	Anwalt	Wohnsitz
1	Vogberg, Tauberbischofsheim und Wertheim	Hugo Lohr	Tauberbischofsheim, Schmie- berstraße
2	Eberbach, Neckarbischofsheim, Mosbach, Buchen, Wallbörn und Adelsheim	Kapfeier und Bopp	Mosbach
3	Mannheim, Weinheim und Schwellingen	H. E. Illiesen	Mannheim, A. I. 1, Breitestr.
4	Wiesloch	W. Speckert	Wiesloch
5	Heidelberg, Sinsheim und Eppingen	Dr. Mousfang	Heidelberg, Hauptstr. 221
6	Pforzheim	Dr. Brenk	Pforzheim, Schloßberg 12
7	Erlingen, Burlach, Rafstatt, Gernsbach und Baden	Adolf Halenfranz	Karlsruhe, Waldstraße 45
8	Bruchsal, Philippsburg und Bretten	Dr. Robert Dittenhofer	Bruchsal, Kaiserstraße 14
9	Bühl	Dr. Karl Huber	Bühl i. B.
10	Rehl, Achern, Oberkirch, Offenburg, Gengenbach, Wolfach und Lahr	J. Wehler u. J. Zimmermann	Offenburg, Hauptstraße 72
11	Freiburg, Breisach, Emmendingen, Renzingen, Ettenheim, Waldbach, Neustadt, Staufen und Müllheim	Dr. F. Kopf und Haug	Freiburg, Bahnhofstraße 16
12	Vörrach und Schopfheim	Frh. Schmitt u. Kap. Mayer	Vörrach
13	Schnau i. W.	J. Trotter	Schnau i. W.
14	Waldshut, Bonndorf, St. Blasien und Säckingen	K. Siebert	Waldshut
15	Teisberg und Billingen	J. Heilmann	Billingen
16	Engen und Donaueschingen	Hermann Knoth	Donaueschingen
17	Rehbach, Pfaffenloren, Stockach und Hohenzollern (Oberl.)	Dr. Oskar Welte	Rehbach
18	Hohenzollern (Unterland)	Dr. Kassemerer	Säckingen
19	Konstanz, Aberglingen, Engen und Stockach. (Die beiden letzteren Bezirke nur in landgerichtlichen Sachen)	Dr. S. Baur	Konstanz, Rheinstieg 9

g) Rechtsschutzbestimmungen des Badischen Bauern-Vereins

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom Jahre 1907 und des Hauptvorstandes vom 4. November 1922.

1. Umfang des Rechtsschutzes.

Um den Mitgliedern einen möglichst wirksamen Rechtsschutz zu sichern, kommt der Verein für die Kosten auf, die ihnen in gewissen Angelegenheiten durch die Inanspruchnahme eines für jeden Bezirk vom Ausschuss zu bezeichnenden Rechtsanwalts erwachsen, und zwar:

1. Sowohl für die Kosten eines Prozesses, als für bloße Ratserteilung, wenn es sich handelt um Kauf- und Tauschverträge über Vieh und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie über landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und sonstige Bedarfsartikel, sofern die Verträge in Ausübung des landwirtschaftlichen Betriebs, nicht aber im Betriebe anderer Geschäfte, z. B. eines Handwerkers, Händlers, Malers, Unternehmers usw. abgeschlossen sind, und sofern jene Bedarfsartikel, deren Ankauf die Geschäftsstelle des Vereins vermittelt, durch die Geschäftsstelle bezogen worden sind, ferner um Versicherungsangelegenheiten und offensichtliche Fälle von Wucher und Betrug;

2. bloß für die Kosten der Ratserteilung, wenn es sich handelt um Dienstverträge mit landwirtschaftlichen Diensthöfen und sonstigen landwirtschaftlichen Arbeitern, und um Lohnforderungen derselben, um Fuhr- und Tagelohnforderungen, Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude, Beschädigungen von landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie von Grundstückerträgen, Vieh, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Geräten und Maschinen, endlich um Wild- und Manöverbeschäden und Zwangsenteignungen;

3. Ausnahmeweise kann die Rechtschutzkommission auch in anderen Fällen, welche für den Verein oder eine größere Anzahl von Mitgliedern von grundsätzlicher oder sonst hervorragender Bedeutung sind, die Übernahme eines Rechtsstreites auf Risiko des Vereins anordnen.

4. Bezirks- und Ortsverbände als solche haben in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten (jedoch unbeschadet der in Ziffer 1 bezüglich der Be-

darfsartikel gemachten Einschränkungen) Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins.

2. Besondere Bestimmungen über den Kostenersatz.

1. Die Entscheidung darüber, ob die Kosten eines Rechtsstreites oder der Ratserteilung eines Rechtsanwalts aus der Vereinskasse zu erlösen sind, erfolgt durch die Rechtschutzkommission, gegen deren Entscheidung Beschwerde an den Ausschuss eingelegt werden kann. Die Entscheidung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Laut Beschluß des Hauptvorstandes in der Sitzung vom 4. November 1922 haben vom 1. Januar 1922 an die Mitglieder an den Kosten der vom Bauern-Verein übernommenen Rechtsstreite ein Viertel selbst zu tragen.

2. Vor Bezahlung des Jahresbeitrags hat kein Mitglied Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins. Auch kann der Rechtsschutz in solchen Rechtsfällen, deren Entstehungsgrund in die Zeit vor dem Eintritt des Mitglieds in den Verein fällt, nicht beansprucht werden.

3. Ist der zu verklagende Gegner des Vereinsmitglieds zur Zeit der Klageerhebung notorisch zahlungsunfähig, so hat das Mitglied nur dann Anspruch auf den Kostenersatz, wenn der Vorsitzende der Rechtschutzkommission nach Mitteilung dieser Tatsache seine Zustimmung zur Erhebung der Klage erklärt hat. Die Zustimmung soll jedenfalls nur dann erklärt werden, wenn das Mitglied nur auf diese Weise von einem die Prozeßkosten erheblich übersteigenden Nachteile bewahrt werden kann.

In gleicher Weise kann in solchen Prozessen, in welchen zum Beweise der wesentlichen Tatsachen weder Zeugen bekannt, noch Urkunden vorgelegt werden können, so daß der Beweis nur durch Eideszuschiebung an den Gegner angetreten werden kann, Kostenersatz vom Verein nur dann beansprucht werden, wenn der Vorsitzende der Rechtschutzkommission seine Zustimmung zur Übernahme des Rechtsstreites erteilt hatte.

4. Wenn der ungünstige Ausgang eines Rechtsstreites darauf zurückzuführen ist, daß das Mitglied dem Rechtsanwalt leichtfertigerweise die Unwahrheit angegeben oder erhebliche Tatsachen verschwiegen hat.

5. Ebenso wird des Anspruchs auf Kostenersatz verlustig, wer durch eigenmächtiges Eingreifen in die Prozeßleitung des Rechtsanwalts, insbesondere durch Abschluß eines vom Rechtsanwalt nicht gebilligten oder durch eigenmächtige Fortsetzung eines nach der Erklärung des Rechtsanwalts aussichtslos gewordenen Rechtsstreites die Kosten verursacht hat.

6. Die Verpflichtung des Vereins zum Kostenersatz bezieht sich zunächst nur auf die erste Instanz. Der Ersatz der Kosten einer weiteren Instanz kann nur dann beansprucht werden, wenn der Vorsitzende der Rechtsschutzkommission die Einlegung des Rechtsmittels gutgeheißen hat.

7. In allen Fällen kann der Kostenersatz erst nach der endgültigen Erledigung eines Rechtsstreites vom Verein beansprucht werden. Deshalb haben die Mitglieder, welche den Rechtsschutz des Vereins in Anspruch nehmen, die während des Rechtsstreites er-

wachsenden Gerichts- und Anwaltskosten einstweilen auszuliegen.

8. Persönliche Auslagen für Reise, Zehrung und dergleichen, sowie für Fütterung und Pflege eines den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Tieres werden den Mitgliedern vom Verein nicht vergütet. Entschädigung für denselben erhalten demnach die Mitglieder nur insoweit, als diese vom unterlegenen Gegner beigebracht werden kann, oder als die Kosten der Fütterung und Pflege eines Tieres infolge einer von dem Mitglied nicht selbst beantragten, gerichtlich angeordneten Einstellung an einem dritten Orte (sog. Pfandstall) erwachsen sind.

9. Da im Verein alle Mitglieder gleiche Rechte haben, so hat in der Regel kein Mitglied Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins in Fällen, wo ein anderes Vereinsmitglied Gegner ist. — Wenn jedoch ein Mitglied offensichtlich von einem anderen Mitgliede gröblich übervorteilt worden ist, so kann dem übervorteilten Mitgliede nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Ortsverbandsvorstände durch Beschluß der Rechtsschutzkommission der Rechtsschutz gegen das andere Mitglied bewilligt werden.

Ernstes und Heiteres.

Ein gutes Rezept. Herr Linde hatte die Gewohnheit, des Abends vor dem Schlafengehen noch ein Malzbonbon gegen nächtlichen Husten zu essen. Eine Schachtel voll stand deshalb immer in seiner Nachttischschublade. Da war es nun seit einiger Zeit sein Arger, daß sich zu den Bonbon ein stiller Teilhaber gefunden hatte; jeden Abend fehlten ihm einige.

„Frau,“ sagte er eines Tages verdrießlich, „bist du an meiner Schachtel gewesen?“

„Wie sollte ich dazu kommen, lieber Mann?“

„Auf mir mal die Kinder!“

Die Kinder kamen, aber alle versicherten ihre vollkommene Anschuld. Auch sahen sie wirklich so harmlos aus, daß man ihnen glauben mußte.

„Dann kann es nur die Lina sein,“ meinte Frau Linde, „ich will sie gleich rufen!“

„Salt!“ rief der Mann plötzlich, „wenn du sie fragst, leugnet sie ab, ich muß sie überführen!“

„So dumm wird sie nicht sein, sich dabei ertappen zu lassen!“

„Laß mich nur machen,“ meinte Herr Linde eifrig; „ich habe einen Plan, wie ich die Nascherin fangen kann.“ Er setzte sich an den Schreibtisch und schrieb ein paar Zeilen auf ein Blättchen Papier; dann verschwand er damit im Schlafzimmer. Nach wenigen Augenblicken kehrte er befriedigt zurück. „So, Frauchen, nun wollen wir den Erfolg abwarten!“ Damit ging er in sein Bureau.

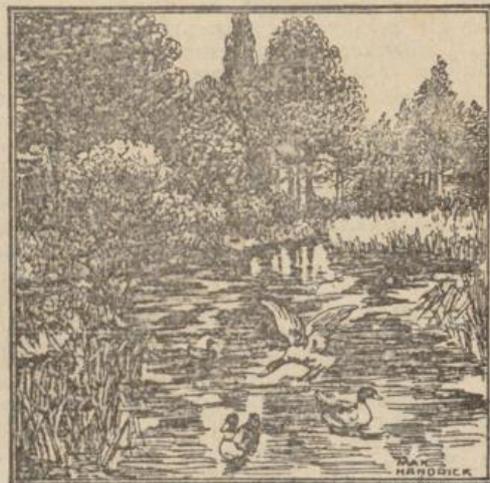
Lina, das Hausmädchen, war beschäftigt, das Schlafzimmer zu reinigen. Diesmal dauerte die Arbeit so lange, daß die Hausfrau ungeduldig rief: „Lina, wo bleibst du denn?“

Da kam die Gerufene endlich zum Vorschein, rot bis über die Ohren und in solcher Verlegenheit, daß die Hausfrau einmal über das andere Mal erstaunt nach ihr hinsah.

Am Abend griff der Hausherr gespannt nach seiner Schachtel. Er öffnete den Dedel und sah hinein. „Siehst du,“ rief er seiner Frau triumphierend zu, „mein Mittel war probat, heute fehlt keiner!“

„Was hast du denn angefangen?“

„Sieh' mal her mein Kind, und gratuliere du zu deinem scharfsinnigen Gatten!“ Er reichte ihr die geöffnete Dose. Sie blickte neugierig hinein. In der Schachtel lag obenauf ein kleiner Zettel mit den Worten: „Lina, was wolltest du wieder tun?“ Einen Augenblick sah sie verwundert auf die Schrift, dann brach sie in herzliches Lachen aus: „Wahrhaftig, das war ein schlauer Einfall! Nun begreife ich auch Lina's namenlose Verlegenheit heute morgen.“ Und seit dem Tage hat nie wieder ein Bonbon gefehlt.



Wo ist der Entenjäger?